

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Opferschutzbeauftragte und Ansprechpartner bei der Landespolizei

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Nach einer Evaluation der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege im Jahr 2022 wurde eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur „Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ vorgenommen. Diese Neufassung trat am 1. August 2023 in Kraft. Hervorzuheben ist hierbei, dass die nebenamtliche Tätigkeit von Opferschutzbeauftragten (OSB) weiterhin erhalten bleibt, jedoch die Aufgaben der OSB neu definiert wurden. Mit der oben genannten Neufassung findet keine zusätzliche Beratung mehr von Geschädigten durch Opferschutzbeauftragte statt. Opferschutzberatung soll nun in die ohnehin stattfindenden Prozesse wie zum Beispiel Vernehmungen eingebunden werden und ist Aufgabe aller Polizeibediensteten, die Kontakte zu Opfern haben. Das Ziel ist es, hierbei sekundäre Viktimisierung durch Mehrfachschilderungen zu vermeiden. Die Aufgabe der Opferschutzbeauftragten erstreckt sich zukünftig auf die Kontaktpflege mit Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen sowie der Sensibilisierungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Kontakte mit Opfern haben.

Der Nordkurier thematisierte am 8. August 2023 Forderungen einzelner Interessenvertreter, spezialisierte und hauptamtliche Ansprechpartner bei der Polizei für einzelne Opfergruppen einzusetzen (Nordkurier vom 8. August 2023).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die derzeitigen, bei der Landespolizei tätigen Opferschutzbeauftragten?
 - a) Wie viele Wochenstunden wenden die Opferschutzbeauftragten für ihre spezifische Tätigkeit auf (bitte auflisten nach Opfergruppe/Zuständigkeit, Einsatzort und Stunden)?
 - b) Wie wird diese „nebenamtliche“ Tätigkeit vergütet (bitte die entstandenen Kosten seit Ende des Jahres auflisten)?
 - c) Welche besondere Qualifikation haben die derzeit tätigen Opferschutzbeauftragten der Landespolizei?

Zu a)

Die OSB verrichten ihren Dienst im Nebenamt. Es wird ihnen in Absprache mit der jeweiligen Dienststellenleitung ein zeitliches Kontingent von bis zu 20 Prozent ihrer Dienstzeit eingeräumt. Eine einzelfallbezogene Erfassung ihrer Tätigkeitszeit erfolgt nicht.

Zu b)

Eine gesonderte Vergütung für nebenamtliche Tätigkeiten erfolgt nicht.

Zu c)

Die Übernahme des Nebenamtes setzt Freiwilligkeit und Weiterbildungsbereitschaft voraus. Die Weiterbildung erfolgt insbesondere durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Welche Opferschutzgruppen haben in Person eines oder mehrerer Opferschutzbeauftragten ausgewiesene Ansprechpartner bei der Landespolizei (bitte vollständig und mit einer kurzen Anforderungsskizze auflisten)?

OSB sind grundsätzlich für die Belange aller Opfer zuständig.

Zusätzlich nehmen innerhalb der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg zwei Mitarbeiterinnen die Funktion als Ansprechpersonen für Opfer von homo- und transphober Gewalt im Nebenamt wahr. Diese sind auf der Homepage der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.polizei.mvnet.de/Prävention/Ansprechpartner/> verzeichnet.

Dort ist auch deren Aufgabenprofil hinterlegt:

- Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Polizei zur weiteren Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Personen (LSBTIQ*),
- Sicherung einer Atmosphäre der Toleranz in allen Polizeibehörden und konsequentes Vorgehen bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot,
- Beteiligung an Veranstaltungen, Kampagnen und Netzwerken zur Verbesserung der Kooperation mit Organisationen und Interessenvertretungen der LSBTIQ*,
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Die Ansprechpersonen arbeiten in Umsetzung des derzeit in der Weiterentwicklung befindlichen Landesaktionsplanes für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern (kurz: LAP Vielfalt) eng mit den OSB zusammen.

3. Wie oft werden die Opferschutzbeauftragten der Landespolizei tatsächlich von betreffenden Opfern angefordert?
Wie oft wird um eine für sie spezifische Umgangsweise gebeten?

Mit der Neufassung der „Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ findet keine zusätzliche Beratung mehr von Geschädigten durch Opferschutzbeauftragte statt (siehe Vorbemerkung).

4. Hat die Landesregierung seit 2021 eine oder mehrere Evaluationen durchgeführt, die sich mit der Effizienz der Opferschutzbeauftragten befassen?
Wie ist das Verhältnis zwischen personellem/organisatorischem Aufwand einerseits und dem tatsächlichen Erfordernis des derzeitigen Stabs an Opferbeauftragten andererseits?

Im Jahr 2022 wurde eine Evaluation der Verwaltungsvorschrift zur „Konzeption polizeilicher Opferschutz/-unterstützung“ durchgeführt (siehe Vorbemerkung). Zum Verhältnis zwischen personellem und organisatorischem Aufwand respektive den tatsächlichen Erfordernissen der Opferschutzbeauftragten können derzeit keine Aussagen gemacht werden, da aufgrund der geringen Laufzeit der oben genannten Verwaltungsvorschrift (Inkrafttreten 1. August 2023) noch keine validen Ergebnisse vorliegen.